

fast immer leicht zu erkennen ist, braucht nicht mehr als das eleemosyna communis im Vorhause etwa, durch wen immer, gereicht zu werden; wenn sie wegen nicht Vorgelassenwerden schmähen, kann man es ertragen: man sündigt nicht. Pfarrkinder aber sollen und müssen zu ihrem Seelenhirten Vertrauen und Liebe haben, ihnen gegenüber ist die affabilitas Pflicht. Der Priester darf also nicht dulden, daßemand der Vermittlung oder gar der Sympathie eines Hundes, oder sei es auch eines Menschen bedürfe, um an ihn heranzukommen, er darf selbst den Schein dessen nicht zulassen.

Zum Glücke ist es gewiß, daß von der größten Mehrzahl der Priester gesagt wird: „sie seien so leutselig, liebreich ic.“, woraus hervorgeht, daß die Tugend der affabilitas vorhanden sei. Ja auch das ist gewiß, daß sich die Leute verwundern, wenn sie einmal nicht da ist, und der Pfarrer und seine Lente nach moralischem Eßig riechen. Das ist das schönste Zeugniß.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

---

XIII. (Bei welchen liturgischen Berrichtungen müssen Kerzen aus Wachs in Anwendung kommen?) Wie man das reine Wachs vom verfälschten unterscheiden kann, darüber hat uns ein sehr instructiver Artikel der Quartalschrift (Jg. 1881 III.) belehrt. Dies zu wissen ist für Pfarrer und Kirchenvorsteher von großer Wichtigkeit, da die Kirche für gewisse liturgische Berrichtungen den Gebrauch der Wachskerzen vorschreibt, und zwar der Wachskerzen, die nicht blos so heißen, sondern es auch wirklich sind. Diese Vorschrift beruht auf symbolischen Gründen; bekanntlich bedeutet ja die brennende Wachskeze Jesum Christum, der das Licht des Glaubens in diese Welt gebracht, um uns aus der Finsterniß der Sünde zum ewigen Lichte zu bringen.

Doch so sehr die Kirche auf den Gebrauch der Wachskezen dringt, so schreibt sie dieselben doch nicht ausschließlich vor, werden ja, wie Federmann weiß, nicht alle Lichter im Gotteshause aus symbolischen Gründen, sondern einige nur wegen größerer oder schönerer Beleuchtung angezündet. Es drängt sich deshalb die Frage auf, bei welchen liturgischen Berrichtungen reine Wachskezen in Anwendung kommen müssen.

Die Antwort auf diese Frage entnehmen wir auszüglich einem längeren Artikel des Kölner Pastoralblattes (Jg. 1881 Nr. 6.) Reine Wachskezen müssen sein:

1) Die Österkerze Sieh: praeconium paschale: „alitur enim liquantibus ceris etc.“ Es ist gefehlt, weil sinnlos (die brennende Österkerze ist ja ganz besonders ein Sinnbild Jesu Christi) kerzenförmige Kapseln von Holz, Blech oder Porzellan, auf welche oben eine kleine Kerze angesteckt ist, zu gebrauchen.

2) Die Kerzen, die am Feste Mariä Lichtmess geweiht werden. Sieh' die erste Oration bei der Segnung derselben.

3) Die Kerzen, die in den drei letzten Tagen der Karwoche und auf dem dreiseitigen Leuchter angezündet werden. Sieh': ceremoniale Episcoporum Lib. II. c. 22.

4) Die Kerzen beim heiligen Messopfer. Est peccatum grave extra casum necessitatis aliis uti. Sieh S. Alph. theol. mor. Tit. VI. n. 394.

5) Die Kerzen beim Blasiussegen. Sieh' die dabei gebräuchliche Segnungsoration. (Benedictionale Romanum — Pustet.)

6) Die Taufkerze. Sieh' rituale romanum: „Candela cerea baptizando tradenda.“

7) Die Kerzen, die bei der Austheilung der heil. Communion angezündet werden. Sieh': rituale romanum.

8) die Kerzen in der Krankenslaterne bei Besuchsgängen; sie dienen ja unmittelbar zur Ehre des allerheiligsten Sakramentes und eventuell auch im Krankenzimmer bei der Spendung der hl. Wegzehrung.

9) Die Kerzen bei den Exequien. Sieh' rituale romanum: de Exsequiis.

10) Die Kerzen bei sacramentalen Prozessionen. Sieh' rituale romanum: de proc. Corp. Christi.

11) Die Kerzen der Afolithen beim Hochamte und beim sonstigen feierlichen Gottesdienste. Das Ceremoniale episcoporum nennt die Afolithen aus diesem Grunde ceroferarios.

12) die Kerzen der Kinder bei der feierlichen ersten Communion. Dieselben erinnern ja an die Taufkerzen und werden zur Ehre des allerheiligsten Sakramentes angezündet. Endlich

13) die vorschriftsmäßigen Kerzen bei der Exposition des allerheiligsten Sakramentes; die über die Vorschrift hinaus in Anwendung kommen und nur zur größeren Verherrlichung des Gottesdienstes angezündet werden, können nach dem Gewohnheitsrecht auch aus anderen Materialien angefertigt sein.

Man sieht aus dem Gesagten, daß bei den meisten religiösen Anlässen Wachsgerzen gebraucht werden müssen. Ob die

Kerzen, welche vor Reliquien und Heiligenbildern angezündet werden, aus Wachs sein müssen, darüber hat die Kirche keine Vorschriften erlassen, sondern nur bestimmt, daß bei Exposition der Reliquien „duo lumina“ vor denselben aufgestellt werden sollen. Für die Beleuchtung in der Kirche können unbedenklich Gas, Döllampen, Stearin oder Unschlittkerzen angezündet werden. Was aber jene Kerzen anbelangt, die aus Holz, Porzellan, Blech &c. angefertigt sind, mit Öl angefüllt, oder an deren Spitze kleinere Kerzen aus Wachs angebracht werden, so sieht Federmann ein, daß solche dem kirchlichen Geiste wenig entsprechen, weil sie unwahr sind, und etwas vorstellen, was sie nicht sind. Das nämliche Urtheil müssen wir auch fällen über den Gebrauch, die Kerzen der Alkolithen oder auch die Altarkerzen nach Art der Grab- und Wagenlaternen mit einer Schutzvorrichtung aus Glas zu umgeben. Auch dies ist eine anstoßerregende, dem kirchlichen Geiste minder entsprechende Neuerung. Die Uebelstände des Abträufelns und Umherspritzens des Wachses werden leicht vermieden, wenn die Kerzen ordentlich und aus reinem Wachs bereitet sind und die Messner ihre Schuldigkeit thun. Die Beschmierung des Altars findet in den meisten Fällen durch ungeschicktes Anzünden statt.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvikar.

XIV. (Familien-Auskünfte zur zeitlichen Militärbefreiung.) Die „Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes“ enthält unter dem Titel Documentirung<sup>1)</sup> des Anspruches auf die zeitliche Befreiung Folgendes:

§ 39. 1. Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster VIII zu liefern.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikenführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen solche Angaben, sofern sie nach dem § 17 des Wehrgesetzes und

<sup>1)</sup> Den Reclamationen, sowie dem Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht aus gesetzlichen Gründen, kommt, sammt deren Beilagen, die Gebührenfreiheit zu. Auch Recurse gegen die Entscheidung über derlei Eingaben sind gebührenfrei.